

Beilage 1709/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Abänderungsantrag

der unterzeichneten Abgeordneten

zur **Beilage 1694/2003** (Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagswahlordnung 1997 geändert wird)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der oben genannte Ausschussbericht wird wie folgt geändert:

In den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 12 entfällt der Satz "Diese Vertretung im Verhinderungsfall schließt natürlich aus, dass ein Wahlzeuge und dessen Vertreter gleichzeitig im Wahllokal anwesend sind."

Begründung

Die Formulierung ist insofern missverständlich, als § 45 Abs. 3 erster Satz LWO (Z. 15 der Novelle) ausdrücklich gestattet, dass auch die Vertreter der Wahlzeugen im Wahllokal anwesend sein dürfen. Sie soll daher entfallen.

Linz, am 27. Februar 2003

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stockinger

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Schenner, Frais, Schmidt

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Kroismayr

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Trübswasser